



Satzung des Tennis-Klub Mülheim-Heißen e.V.

Präambel

Der Tennis-Klub Mülheim-Heißen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1952 in Mülheim an der Ruhr gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Klub Mülheim-Heißen e.V.“, als Abkürzung „TK Heißen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Mülheim an der Ruhr unter Register-Nr. 628 eingetragen.
Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports, der Jugendarbeit sowie die Pflege der sozialen Kontakte.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb einer Tennisanlage, die Ausrichtung von Turnieren, die Teilnahme an Meisterschaftsspielen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Wenn und soweit einem Mitglied Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein entstanden sind, so können diese Aufwendungen gegen entsprechenden Nachweis entschädigt werden. Über Grund und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Hauptvorstand durch Beschluss.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, Landes, Landessportbundes, Stadtsportbundes, der Kommune oder vergleichbarer Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Fachverband „Tennis-Verband Niederrhein e.V.“
 - b) im Stadtsportbund „Mülheimer Sportbund e.V.“,welche beide dem Dachverband „Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.“ angehören
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt entscheiden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Erwerb dieser Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck des Vereins voraus. Dieser ist an den Vorstand zu richten
Der Aufnahmeantrag bei Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung der Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt.
Mit diesem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei einer Ablehnung des Antrags durch den Vorstand, der schriftlich dem Antragssteller mitgeteilt werden muss, kann der Antragssteller Beschwerde erheben.
Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht und auch Rechtsmittel gegen eine Ablehnung bestehen nicht.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Folgenden ordentlichen Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Aktive Kinder- und Jugendmitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Platzanlage im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3. Bei passiven Mitgliedern steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Eine Spielberechtigung auf der Platzanlage und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb besteht nicht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben.
Sie sind von allen finanziellen Verpflichtungen des Vereins freigestellt und haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
5. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft, oder umgekehrt, bedarf der Zustimmung des Vorstands und ist nur zum 31.12. des lfd. Kalenderjahres möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
Dieser ist dem Vorstand schriftlich zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu erklären.
Austrittserklärungen, bei denen die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurden befreien nicht von einer Beitragspflicht für das folgende Geschäftsjahr.
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstands
 - a. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. Wegen unehrenhaften Handlungen oder einem vereinschädigenden Verhalten
 - c. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - d. Wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vorstands
 - e. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrmaliger Mahnung

Der Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands. Er darf erst nach Einholung der Stellungnahme des Ehrenrats – bei ablehnender Stellungnahme erst nach erneutem Beschluss – ausgesprochen werden und muss dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zukommen.

Mitglieder des Gesamtvorstands können aus den gleichen Gründen ausgeschlossen werden. Hier entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahren, sowie die von den Jugendlichen gewählten Vertreter haben volles Stimmrecht.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die er nur persönlich abgeben kann.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Für je angefangene 3 jugendliche Mitglieder (mindestens 12 Jahre, maximal 18 Jahre) hat ein von der Jugend gewählter Jugendlicher volles Stimmrecht.
4. Bei der Wahl des Jugendvorstands haben die Jugendlichen volles Stimmrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen der jeweils gültigen Beitragsordnung pünktlich zu zahlen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des

Vorstands zu befolgen. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Hierzu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Ende Ausbildung)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

8. Im Rahmen von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und deren Einrichtungen kann der Verein seine Mitglieder zu Arbeitsleistungen verpflichten.

Die Anzahl der Arbeitsleistung wird auf 2 Teilnahmen bei „Aufräumtagen“ festgelegt. Jede Teilnahme wird mit 4 Stunden berechnet. Die Arbeitsleistung kann nur an den vom Vorstand vorgegebenen Aufräumtagen erfolgen. Der Vorstand wird hierzu rechtzeitig die Termine bekanntgeben und jährlich mindestens 4 Aufräumtage ausrufen. Die Aufgaben und Maßnahmen der am Aufräumtag durchzuführenden Arbeiten werden vom Gesamtvorstand festgesetzt und organisiert.

Zum ableisten der Arbeitsleistung sind alle aktiven Mitglieder zwischen 18 und 70 Jahren verpflichtet. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

Während der Arbeitsleistung steht das Mitglied nicht unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wird die Arbeitsleistung nicht erbracht, erhebt der Verein für jeden versäumten Aufräumtag 20,00€. Der eventuell fällige Betrag wird mit dem Jahresbeitrag im Folgejahr eingezogen.

In Einzelfällen kann der Vorstand bei besonderen Maßnahmen Sonderregelungen treffen. Diese müssen ebenfalls dokumentiert werden.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.
4. Für außergewöhnliche Vereinsausgaben, die mit dem Beitragsaufkommen nicht gedeckt werden können, können zusätzliche Umlagen erhoben werden.
Eine solche Sonderumlage darf das 2-fache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen. Für die Festsetzung einer solchen Umlage bedarf es einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand und erweiterter Vorstand
3. Jugend des Vereins
4. Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Sie ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Schriftführer übergeben oder postalisch zugestellt sein.
Ein Antrag eines Mitglieds wird nur berücksichtigt, wenn er schriftlich begründet ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Berichtsjahr
 - b. Die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen
 - c. Die Entgegennahme des Berichts des Sportwarts
 - d. Die Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands
 - e. Die Entgegennahme der Berichte des Kassenführers für das vergangene Geschäftsjahr
 - f. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und des Vorschlags der Entlastung des Kassenführers und danach des übrigen Vorstands
 - g. Die Entlastung des Vorstands. Dieser ist entlastet, wenn mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder Entlastung erteilt wurde
 - h. Die Wahl des Alterspräsidenten, der die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen hat
Nach Annahme der Wahl durch den 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung
 - i. Die Wahl des Schriftführers
 - j. Die Wahl des 2. Vorsitzenden
 - k. Die Wahl des Kassenprüfers
 - l. Wahl des Sportwarts
 - m. Die Wahl der Beisitzer
 - n. Die Wahl von drei bis fünf Mitgliedern des Ehrenrats
 - o. Die Wahl von Ausschussmitgliedern (z.B. Vergütungsausschuss)
 - p. Entscheidung über eingereichte Anträge
 - q. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - r. Jede Änderung der Satzung
 - s. Die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über Wahlen und Anträge ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
8. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Aufgabe, die Buchführung und Abschlüsse des Kassenführers zu überprüfen. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch einer der Kassenprüfer ausscheiden muss.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Antrag ist per Einschreiben an den 1. oder 2. Vorsitzenden oder an den Schriftführer zu richten.
Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenführer
- Schriftführer

Zusätzliche gehören dem erweiterten Vorstand die folgenden Personen an:

- Sportwart
- Jugendwart
- Beisitzer mit unterschiedlichen Ressortbereichen

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung, die satzungsgemäße Gestaltung des Vereins und vertritt diesen gemäß §26 BGB.

3. Bei Bedarf ist der Gesamtvorstand durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung zu einer solchen Vorstandssitzung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des leitenden Sitzungsmitglieds den Ausschlag.

5. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu führen, die mit fortlaufenden Nummern zu versehen ist und von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden rechtswirksam vertreten oder durch einen von beiden mit jeweils einem Vorstandsmitglied.

7. Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

8. Soweit eines oder mehrere Mitglieder des Gesamtvorstands anhaltend an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder ermächtigt, bis zur Entscheidung durch die folgende Mitgliederversammlung, Vorstandspositionen kommissarisch selbst zu verwalten oder ein annahmebares Mitglied außerhalb des Vorstands mit der kommissarischen Erfüllung von Vorstandsaufgaben zu betrauen. Derartige Entscheidungen sind den Mitgliedern umgehend durch einen Aushang im Klubheim zur Kenntnis zu bringen. Ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied erhält durch diese Bestellung keine Vertretungsbefugnis im Sinne des §26BGB, sie hat nur Wirkung für die interne Geschäftsführung des Vereins.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nichts Bestandteil der Satzung.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Versammlung auf 2 Jahre gewählt werden.

2. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Wesentlichen der inneren Organisation des Vorstandes gemäß § 11 zu entsprechen.

3. Kein Mitglied des Ehrenrats darf kleinzeitig dem erweiterten Vorstand angehören.

4. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er hat vor der Erklärung eines Mitgliederausschlusses nach erfolgtem Beschluss des erweiterten Vorstands gemäß § 6 (3) dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Eine dem Ausschluss des Mitglieds widersprechende Stellungnahme des Ehrenrats hebt die Wirkung des 1. Vorstandsbeschlusses auf. Der Ausschluss des Mitglieds und damit gleichzeitig die Zurückweisung des Widerspruchs des Ehrenrats kann nur nach erneuter Beschlussfassung des Gesamtvorstands mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- b. Er hat bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern sowie bei Kontroversen zwischen Mitgliedern einerseits und einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem Gesamtvorstand andererseits im Bereich des Klublebens zu schlichten.
Beide Parteien sind anzuhören.
Der Ehrenrat bestimmt den umfang einer etwaigen Beweiserhebung. Eine Einigung ist zu protokollieren.

Bei fehlender Einigung beurteilt der Ehrenrat das strittige Verhältnis der Parteien. Die Beurteilung ist den Beteiligten bekannt zu machen und schriftlich festzuhalten.

Bei nicht geschlichtetem Streit zwischen Mitgliedern ist die Beurteilung des Ehrenrats dem erweiterten Vorstand zu Händen des Schriftführers mitzuteilen. Der Vorstand hat durch Beschluss die Ausschlussfrage zu prüfen.

Richtet sich die Beurteilung des Ehrenrats gegen ein Vorstandsmitglied oder den Gesamtvorstand, so ist der Ehrenrat angehalten, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands die Beurteilung des Streitfalls vorzutragen.

§ 14 Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Die Zahlung einer Ehrenamtpauschale ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzung (§3 Nr. 26a EStG) für gemeinnützige Vereine zulässig.

§ 15 Haftung

1. Der Vorstand wird seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan ausführen.
2. Überschreitungen der geplanten Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan von mehr als 10% sowie die eventuelle Aufnahme von Krediten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunftsverlangen gemäß Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Kommt eine ausreichende Mehrheit nicht zustande, so kann binnen Monatsfrist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportbund der Stadt Mülheim an der Ruhr zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.